

## **Anlage 2**

### **Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall vom 26. Januar 2011**

Der Gemeinderat hat am 26. Januar 2011 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20), folgende Fassung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **Erster Teil Gemeindeverfassung**

##### **§ 1 Form der Gemeindeverfassung**

(1) Die Verwaltungsorgane der Stadt Schwäbisch Hall sind der Gemeinderat und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister (§ 23 GO).

(2) Diese Hauptsatzung findet auch auf die Verwaltung des Hospitals zum Heiligen Geist - Stiftung im Sinne von § 101 GO - Anwendung.

##### **§ 2 Eigenbetriebe**

(1) Die Abwasserbeseitigung Stadt Schwäbisch Hall, der Werkhof, die Friedhöfe Schwäbisch Hall werden als Eigenbetriebe nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) geführt.

(2) Der Hauptsatzung gehen Regelungen in Betriebssatzungen für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderats, der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, der beratenden und beschließenden Ausschüsse.

#### **Zweiter Teil Gemeinderat, beschließende und beratende Ausschüsse**

##### **I. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen**

##### **§ 3 Gemeinderat**

Bis zum Ende der Amtszeit des am 26. Mai 2019 gewählten Gemeinderates besteht dieser aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzender/dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 34 Mitgliedern. Ab der hierauf folgenden Amtszeit (voraussichtlich 2024) besteht der Gemeinderat aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende/dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 32 Mitgliedern.

##### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

(1) Aufgrund von § 39 Abs. 1 der GO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Verwaltungs- und Finanzausschuss
2. Bau- und Planungsausschuss
3. Hospitalausschuss
4. Umlegungsausschuss

(2) Den Ausschüssen gehören an:

Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender und bei

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| 1. dem Verwaltungs- und Finanzausschuss | 17 Stadträtinnen/Stadträte |
| 2. dem Bau- und Planungsausschuss       | 17 Stadträtinnen/Stadträte |
| 3. dem Hospitalausschuss                | 12 Stadträtinnen/Stadträte |
| 4. dem Umlegungsausschuss               | 10 Stadträtinnen/Stadträte |

(2 a) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden eine Vermessungssachverständige/ein Vermessungssachverständiger und eine Bausachverständige/ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen.

(3) Für die gemeinderätlichen Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden Stellvertreterinnen/Stellvertreter in gleicher Zahl bestellt. Ist die persönliche Stellvertretung verhindert, so kann sie sich durch ein anderes stellvertretendes Mitglied dieses Ausschusses aus ihrer Fraktion vertreten lassen.

## **§ 5 Beratende Ausschüsse**

Zur Vorberatung einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse i. S. von § 41 Abs. 1 der GO bestellen.

### **§ 5 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Nach Entscheidung der/des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37 a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

## **II. Abschnitt**

### **§ 6 Zuständigkeiten des Gemeinderats**

(1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht einem beschließenden Ausschuss, einem Ortschaftsrat oder der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragen worden sind oder für die nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist.

(2) Dem Gemeinderat obliegen vor allem folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats, der Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten (§ 39 Abs. 2 Ziff. 1 GO) und Wahl der Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher und ihrer Stellvertretung nach Anhörung der Ortschaftsräte (§ 71 Abs. 1 und 2 GO)
2. Beschlüsse über die Geschäftsordnung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (§ 36 Abs. 2 GO)
3. Feststellung von Gründen, die den Eintritt in den Gemeinderat (§ 29 Abs. 5 GO) hindern und das Ausscheiden aus dem Gemeinderat vor Ablauf der Wahlzeit bewirken (§ 31 Abs. 1 GO)
4. Verleihung und Entzug des Ehrenbürgerrechts (§ 22 GO), Verleihung der goldenen Rathausmünze und anderer Ehrungen von besonderer Bedeutung
5. Beschlussfassung über Wappen und Flaggen (§ 6 GO)
6. Ernennung, Einstellung und Entlassung der Fachbereichsleitungen
7. Übernahme freiwilliger Aufgaben (§ 39 Abs. 2 Ziff. 2 GO)
8. Erlass von Satzungen und Gemeindeverordnungen - ortspolizeiliche Vorschriften - (§ 39 Abs. 2 Ziff. 3 GO)
9. Änderung des Stadtgebiets (§ 8 und § 39 Abs. 2 Ziff. 4 GO)
10. Benennung von Wohnplätzen, öffentlichen Straßen, Plätzen, Brücken, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen (§ 5 Abs. 4 GO)
11. Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 39 Abs. 2 Ziff. 5 und § 21 GO)
12. Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten (§ 39 Abs. 2 Ziff. 7 GO)
13. Übertragung von Aufgaben an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister (§ 39 Abs. 2 Ziff. 8, § 24 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 GO)

14. Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten (§ 39 Abs. 2 Ziff. 9 GO)
  15. Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie Beteiligung an solchen (§ 39 Abs. 2 Ziff. 11 GO)
  16. Umwandlung der Rechtsform wirtschaftlicher Unternehmen, die von der Stadt getragen werden oder an denen sie beteiligt ist (§ 39 Abs. 2 Ziff. 12 GO)
  17. Erlass von Haushaltssatzungen, Feststellung von Jahresrechnungen, der Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse von Sondervermögen (§ 39 Abs. 2 Ziff. 14 GO)
  18. Zustimmung zu den in der Gesellschafterversammlung der SHB – Schwäbisch Haller Beteiligungsgesellschaft mbH und der anderen Beteiligungsgesellschaften der Stadt Schwäbisch Hall zu fassenden Beschlüssen
  19. Allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen (§ 39 Abs. 2 Ziff. 15 GO)
  20. Beitritt zu Zweckverbänden und Planungsverbänden (§ 4 BauGB) sowie Austritt aus diesen (§ 39 Abs. 2 Ziff. 17 GO)
  21. Übertragung von Aufgaben auf den Fachbereich Revision gemäß § 112 Abs. 2 GO (§ 39 Abs. 2 Ziff. 18 GO)
  22. Beschlussfassung (Aufstellungs- und Satzungsbeschluss) über Bauleitpläne (§ 39 Abs. 2 Ziff. 3 GO)
  23. Anordnung von Umlagen nach dem Baugesetzbuch (§ 46 Abs. 1 BauGB) und Beschluss über Grenzregelungen gem. § 82 BauGB
  24. Zustimmung zu Planfeststellungsverfahren für überörtliche Planungen (§ 38 BauGB) und zu baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder (§ 37 BauGB)
  25. Mitwirkung bei der Besetzung von Schulleistungsstellen (§ 32 Schulverwaltungsgesetz)
  26. Für Aufgaben mit betragsmäßigen Grenzen und in Personalangelegenheiten gelten die Wertgrenzen gemäß Anlage 1
- (3) Der Gemeinderat ist, ohne Rücksicht auf Wertgrenzen, in Angelegenheiten von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat.
- (4) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 39 Abs. 3 GO).

### **III. Abschnitt**

## **Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

### **§ 7 Gemeinsame Zuständigkeiten**

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihres Geschäftskreises entscheiden die beschließenden Ausschüsse unbeschadet der Zuständigkeit der Ortschaftsräte nach §§ 14 ff. dieser Satzung selbstständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, werden im allgemeinen von den beschließenden Ausschüssen vorberaten. Anträge, die nicht vorberaten sind, müssen den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden, wenn dies von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder einer Fraktion oder einem Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderats beantragt wird.
- (3) Innerhalb ihrer Geschäftskreise gem. den §§ 8 bis 11 dieser Satzung sind die beschließenden Ausschüsse, unbeschadet der Zuständigkeiten der Ortschaftsräte nach den §§ 14 ff. dieser Satzung, zuständig für:
- (4) Für Aufgaben mit betragsmäßigen Grenzen und in Personalangelegenheiten gelten die Wertgrenzen gem. Anlage 1.

## **§ 8 Zuständigkeiten des Verwaltungs- und Finanzausschusses**

(1) Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss obliegen vor allem folgende Aufgaben:

1. Allgemeine Verwaltung und Rechnungsprüfung
2. Finanzverwaltung und Liegenschaftsverwaltung
3. Rechtswesen, Sicherheit und Ordnung
4. Kultur- und Schulwesen
5. Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Altenpflege
6. Öffentliche Einrichtungen (in nichttechnischen Angelegenheiten) und Wirtschaftsförderung
7. Angelegenheiten, die nicht anderen beschließenden Ausschüssen zugeteilt sind
8. Allgemeine Personal- und Organisationsangelegenheiten der städtischen und hospitalischen Beschäftigten von grundsätzlicher Bedeutung

(2) In dringenden Fällen kann der Verwaltungs- und Finanzausschuss Gegenstände des Bau- und Planungsausschusses beraten und beschließen.

## **§ 9 Zuständigkeiten des Bau- und Planungsausschusses**

(1) Der Bau- und Planungsausschuss ist zuständig für:

1. Stadtplanung und überörtliche Planung
2. Planungsrecht und Baurecht
3. Verkehrswesen und Verkehrsplanung
4. Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
5. Vermessungswesen
6. Denkmalschutz und Naturschutz
7. Öffentliche Einrichtungen - in technischen Angelegenheiten -
8. Bauleitplanung, sofern nicht der Gemeinderat (§ 6 Ziffer 22) zuständig ist. Ausgenommen sind Angelegenheiten von besonderer städtebaulicher Bedeutung
9. Umwelt- und Naturschutz, Klimaschutz und Landschaftspflege

(2) In dringenden Fällen kann der Bau- und Planungsausschuss Gegenstände des Verwaltungs- und Finanzausschusses beraten und beschließen.

## **§ 10 Zuständigkeiten des Umlegungsausschusses**

(1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.

(2) Auf den Umlegungsausschuss finden, sofern er als Umlegungsstelle tätig wird, § 6 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 7 Abs. 3 keine Anwendung.

## **§ 11 Zuständigkeiten des Hospitalausschusses**

(1) Der Hospitalausschuss nimmt im Geschäftsbereich der Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“ sämtliche Zuständigkeiten wahr, die bei städtischen Angelegenheiten dem Verwaltungs- und Finanzausschuss (§ 8), dem Bau- und Planungsausschuss (§ 9) zugewiesen sind.

(2) In dringenden Fällen können beschließende Ausschüsse der Stadt auch hospitalische Angelegenheiten ersatzweise beraten und beschließen.

## **Dritter Teil Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister**

### **§ 12 Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters**

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat und leitet die Verwaltung. Sie/Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr/ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Der Oberbürgermeisterin/Dem Oberbürgermeister werden insbesondere folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Bestellung von Bürgerinnen/Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit
2. Zuziehung von sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern und Sachverständigen zur Beratung einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen
3. Vertretung der Stadt als Alleingeschafterin in der Gesellschafterversammlung der SHB - Schwäbisch Haller Beteiligungsgesellschaft mbH
4. Aufnahmen von Darlehen im Rahmen des in der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrags der Kreditaufnahme
5. Für Aufgaben mit betragsmäßigen Grenzen und in Personalangelegenheiten gelten die Wertgrenzen gemäß Anlage 1

(3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist im Rahmen ihrer/seiner Organisationsgewalt berechtigt, diese Befugnisse ganz oder zum Teil auf die Ortsvorsteherinnen/die Ortsvorsteher und die Fachbereichsleitungen, Amtsleitungen und Abteilungsleitungen zu übertragen.

### **§ 13 Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters**

Zur Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters werden bestellt:

1. ein(e) 1. Beigeordnete(r) nach § 49 GO
2. Ehrenamtliche Stellvertreterinnen/ Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats nach § 48 GO.

## Vierter Teil

### Ortschaftsverfassung

#### I. Abschnitt Einrichtung von Ortschaften

### § 14 Abgrenzung und Name der Ortschaften

(1) Zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens werden folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Schwäbisch Hall-Gailenkirchen
2. Schwäbisch Hall-Sulzdorf
3. Schwäbisch Hall-Tüngental
4. Schwäbisch Hall-Weckrieden
5. Schwäbisch Hall-Bibersfeld
6. Schwäbisch Hall-Eltershofen
7. Schwäbisch Hall-Gelbingen

(2) Die Gemarkungen der früher selbstständigen Gemeinden bilden in ihrem jeweiligen Umfang die Grenzen der Ortschaften.

#### II. Abschnitt Ortschaftsräte

### § 15 Zusammensetzung

(1) In den Ortschaften nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung wird jeweils ein Ortschaftsrat gem. § 69 GO gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht im

Stadtteil Schwäbisch Hall-Bibersfeld aus	10
Stadtteil Schwäbisch Hall-Eltershofen aus	6
Stadtteil Schwäbisch Hall-Gailenkirchen aus	10
Stadtteil Schwäbisch Hall-Gelbingen aus	8
Stadtteil Schwäbisch Hall-Sulzdorf aus	10
Stadtteil Schwäbisch Hall-Tüngental aus	10
Stadtteil Schwäbisch Hall-Weckrieden aus	6

Mitgliedern (Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräten).

(3) In den Ortschaften Bibersfeld, Gailenkirchen, Gelbingen und Tüngental ist die unechte Teilortswahl entsprechend § 27 Abs. 2 GO für die Wahl der Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte eingeführt. Die Sitze in den Ortschaftsräten der nachfolgenden Stadtteile werden wie folgt mit Vertreterinnen/Vertretern ihrer einzelnen Wohnbezirke besetzt:

#### Anzahl Sitz/Sitze

1. Stadtteil Schwäbisch Hall-Bibersfeld:	
Wohnbezirk Bibersfeld	6
Wohnbezirk Sittenhardt	1
Wohnbezirk Hohenholz	1
Wohnbezirk Starkholzbach	1
Wohnbezirk Wielandsweiler	1
2. Stadtteil Schwäbisch Hall-Gailenkirchen:	
Wohnbezirk Gailenkirchen	5
Wohnbezirk Gottwollshausen/Sülz	4
Wohnbezirk Wackershofen	1
3. Stadtteil Schwäbisch Hall-Gelbingen:	
Wohnbezirk Gelbingen	7
Wohnbezirk Erlach	1

4. Stadtteil Schwäbisch Hall-Tüngental:	
Wohnbezirk Tüngental	5
Wohnbezirk Altenhausen	1
Wohnbezirk Otterbach	1
Wohnbezirk Ramsbach	1
Wohnbezirk Veinau	1
Wohnbezirk Wolpertsdorf	1

(4) Die als Vertreterin/Vertreter des Wohnbezirks gewählten Stadträtinnen/*Stadträte* können an den Verhandlungen des Ortschaftsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats**

- (1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören.
- (2) Der Ortschaftsrat hat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, ein Vorschlagsrecht.
- (3) Der Ortschaftsrat bewirtschaftet die ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbstständig.
- (4) Der Ortschaftsrat vertritt die Ortschaft bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung der Vereinbarungen über die Eingliederung.

## **III. Abschnitt Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher**

### **§ 17 Aufgaben der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers**

- (1) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher vertritt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung (§ 71 GO).
- (2) Die Ortsvorsteherin ist Vorsitzende/Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats (§ 69 Abs. 3 GO).
- (3) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher kann, soweit sie/er nicht Mitglied des Gemeinderats ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## **Fünfter Teil Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Wertgrenzen**

Soweit in dieser Satzung und der Anlage 1 Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20. Dezember 1971 mit den hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Schwäbisch Hall, 27. Januar 2011

Hermann-Josef Pelgrim  
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 29. Januar 2011 im Haller Tagblatt.

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.02. 2012 wurde am 14. 02. 2012 im Haller Tagblatt veröffentlicht.
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24. 07.2013 wurde am 02.08. 2013 im Haller Tagblatt veröffentlicht.
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20. 01. 2014 ist nicht in Kraft getreten.
4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.04. 2014 wurde am 11. 04..2014 im Haller Tagblatt veröffentlicht.
5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.07.2014 wurde am 20.09. 2014 im Haller Tagblatt veröffentlicht.
6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.04. 2016 wurde am 06.05. 2016 im Haller Tagblatt veröffentlicht.
7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.03.2018 wurde am 19.03. 2018 im Internet unter [www.schwaebischhall.de](http://www.schwaebischhall.de) veröffentlicht.
8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15. 07.2019 wurde am 16. 07.2019 im Internet unter [www.schwaebischhall.de](http://www.schwaebischhall.de) veröffentlicht.
9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.10 2019 wurde am 18.10. 2019 im Internet unter [www.schwaebischhall.de](http://www.schwaebischhall.de) veröffentlicht.
10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.03.2020 wurde am 13.03.2020 im Internet unter [www.schwaebischhall.de](http://www.schwaebischhall.de) veröffentlicht.
11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.12.2020 wurde am 12.01.2021 im Internet unter [www.schwaebischhall.de](http://www.schwaebischhall.de) veröffentlicht.
12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13. Dezember 2021 wurde am 23.12.2021 im Internet unter [www.schwaebischhall.de](http://www.schwaebischhall.de) veröffentlicht.